

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0035</b>
<b>621 - Fachbereich Beiträge und Vermessung</b>			<b>Datum: 24.01.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mette, Marco</b>	<b>Tel.:-223</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>20.02.2020</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>03.03.2020</b>	<b>Entscheidung</b>

## Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

### Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde am 04.04.2000 beschlossen und ist nach Bekanntmachung am 15.04.2000 in Kraft getreten. Am 09.06.2015 wurde die erste Nachtragsatzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Eine Nachtragsatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird. Demzufolge wird die städtische Erschließungsbeitragsatzung im April diesen Jahres kraft gesetzlicher Regelung ungültig.

Im Gegensatz zum Straßenbaubeitragsrecht existiert im bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrecht eine Beitragserhebungspflicht, so dass der Erlass einer neuen Satzung unumgänglich ist.

Im Zuge der Neufassung wurde der Satzungstext redaktionell überarbeitet. Inhaltlich entspricht die Satzung im Wesentlichen der bis jetzt geltenden Satzung. Gerichtliche Beanstandungen inhaltlicher Art hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Die in § 2 der Satzung definierten Breiten sind aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) abgeleitet und ermöglichen bei der Neuanlage von Stadtstraßen den notwendigen Raum für unterschiedliche Ausbauvarianten.

Der zu tragende Anliegeranteil beträgt 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen. Die Verwaltung hat im letzten Jahr bereits ausführlich ausgeführt, warum an diesem Prozentsatz festgehalten wird. Auf die Ausführungen der Vorlage M 19/0324 für die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 20.06.2019 wird verwiesen.

Die in § 7 enthaltene Tiefenbegrenzungsregelung (Abgrenzung Innenbereich / Außenbereich) hat sich immer nach den örtlichen Verhältnissen zu richten und ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Im Rahmen der Erarbeitung der Schmutzwasserbeitragskalkulation wurde vor wenigen Jahren das gesamte Stadtgebiet erfasst, mit dem Ergebnis, dass für das Norderstedter Stadtgebiet eine Tiefe von 42 m anzunehmen ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Die Nutzungsfaktoren entsprechen den Nutzungsfaktoren, wie sie bisher in der Straßenbaubeitragssatzung, der Erschließungsbeitragssatzung sowie der Schmutzwasserbeitragssatzung enthalten waren. Entsprechende Staffelung wird von den Verwaltungsgerichten als rechtmäßig anerkannt und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten werden.

Eckgrundstücksermäßigungen für Gewerbestandteile werden in der Rechtsprechung nicht für notwendig erachtet, sind jedoch zulässig. Die bisher geltende Satzung hat bereits eine entsprechende Vergünstigungsregelung enthalten, so dass diese in die neue Satzung übernommen wurde..

Aufgrund gesetzlicher Regelung (§ 135 Abs. 1 BauGB) ist der Beitrag grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Gesetzgeber lässt jedoch zur *Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall* eine Verrentung des Beitrages zu. Diese darf jedoch höchstens 10 Jahre betragen. Die jeweilige Restschuld ist mit höchstens 2 % über dem Basiszins zu verzinsen. Da es bei der Stadt bisher keine allgemeinverbindlichen Vorgaben zur Verrentung gibt und eine Gleichbehandlung sicherzustellen ist, sollten in der Satzung entsprechende Vorgaben getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Basiszins seit Jahren negativ ist und zu Zeit - 0,88 % beträgt, wird verwaltungsseitig ein Zinssatz von 2 % als angemessen angesehen. Dieses entspräche gegenwärtig einem anzuwendenden Zinssatz von 1,12 %. In Anbetracht der Tatsache, dass für reguläre Stundungen und Ratenzahlungen nach der Abgabenordnung gegenwärtig ein Zinssatz von 6 % p.a. zu erheben ist, ist der gewählte Zinssatz niedrig. Aufgrund der Vorgabe im BauGB, dass der abzutragende Beitrag zu verzinsen ist, kann eine zinsfreie Verrentung nicht erfolgen.

**Anlagen:**  
EBS Beschlussfassung